48 risControl 09/15

Versicherungsvermittlung NEU

von Johannes Muschik

Kürzlich bestätigte das "Permanent Representatives Committee" im Auftrag des EU-Rats eine Einigung mit dem europäischen Parlament zur Versicherungsvermittlerrichtlinie, IDD. Alle Formen von Versicherung sind erfasst: Sach- und Lebensversicherung sowie Versicherungsanlageprodukte.

IDD ist die Abkürzung für "Insurance Distribution Directive" und ersetzt die bisherige Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD) und die Interimslösung IMD-1.5 für den Verkauf von Versicherungsanlageprodukten. Erstmals werden Agenturen, Makler, Bankvertrieb und Versicherungen, Annexverkauf (etwa durch Reisebüros oder Mietwagenfirmen) und Internet-Portale gleichermaßen erfasst. Dieses s.g. "level-playing-field" war auch eine Forderung der selbständigen Versicherungsvermittler und Finanzberater, um künftig gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden.

AFPA und der EU Dachverband FECIF sind seit fünf Jahren bei IDD involviert, angefangen von den ersten Vorschlägen der EU Kommission im Jahr 2010 bis zum nun vorliegenden Text. Unsere Ansicht war, dass das ursprünglich vorgesehene Verbot von Provisionen den EU Binnenmarkt konterkariert hätte. In einem freien Markt entscheiden mündige Konsumenten selbst, ob sie für Beratung mittels Honorar oder Provision bezahlen. Der aktuelle Kompromissvorschlag sieht kein Provisionsverbot mehr vor, sondern überlässt die Entscheidung darüber den EU Mitgliedsstaaten. Damit verhalten sich auch jene Länder, die bereits Provisionen verboten hatten (England, Finnland) weiterhin "EU konform". Vermieden werden konnte auch eine Vollanwendung von MiFID-2, der Richtlinie für den Verkauf von Wertpapieren auf die Versicherungsvermittlung. Sie hätte das Aus für die Mehrzahl der Klein- und Mittelbetriebe unter den Versicherungsvermittlern bedeutet. Nun konnte die Nahversorgung der Bevölkerung in Versicherungsangelegenheiten weiterhin gesichert werden. Der in der IDD verankerte "Proportionalitätsgrundsatz" entlastet zusätzlich Klein- und Mittelbetriebe von übermäßiger Bürokratie.

Kein EU Binnenmarkt ohne selbständige Vermittler

Versicherungsvermittler spielen beim Verkauf von Versicherungsprodukten in der EU eine Schlüsselrolle. Sie helfen den Assekuranzen, indem sie ihnen den Zugang zum Markt erleichtern und sie dabei unterstützen, einen breit gefächerten Kundenstamm anzusprechen, ohne in den Aufbau eines Verteilernetzes investieren zu müssen. Sie helfen jedoch auch den Versicherten, indem sie

diese auf bestehende Risiken hinweisen und sicherstellen, dass Kunden gut informiert und versichert sind. Durch ihre permanente Suche nach neuen, besseren Angeboten sind Versicherungsvermittler auch ein wichtiger Motor für Innovationen und günstige Preise. Die



Johannes Muschik ist Chairman von FECIF, dem EU Dachverband der Versicherungsvermittler und Finanzberater in Brüssel und Geschäftsführer der Vermittlerakademie. Er nimmt laufend an Konsultationen der europäischen Institutionen zu Richtlinien und Verordnungen teil.

Politik der Europäischen Union ist vor diesem Hintergrund auf die Verwirklichung eines EU-weiten Marktes für Versicherungsvermittler ausgerichtet. Mit der neuen Richtlinie wird eine Anhebung von Professionalität und Kompetenz seitens der Versicherungsvermittler zum Schutz der Verbraucherinteressen angestrebt.

Konsumentenschutz rückt in den Vordergrund

IDD sieht strengere und speziellere Anforderungen für die Ausübung des Berufs eines Versicherungsvermittlers vor als bisher. Vermittler müssen entsprechend ihrer Tätigkeit und ihres Produktportfolios qualifiziert und kompetent sein und sich jährlich weiterbilden. Auch das Management von Versicherungsvermittlern und alle relevanten Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer Tätigkeit und den angebotenen Versicherungslösungen nachweislich kompetent sein. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass im Fall eines Prämieninkassos durch den Vermittler die Prämie auch tatsächlich an den Versicherer weiter geleitet wird. Mitgliedsstaaten sollen diese Haftung durch gesetzliche Vorschriften oder die Einführung von Mindestkapitalerfordernissen regeln. Dasselbe Schutzprinzip gilt auch bei der Abwicklung von Schadenszahlungen, konkret dann, wenn diese über Vermittler abgewickelt werden.

risControl **09/15** 49

Wann immer Beratung angeboten wird müssen zunächst Wünsche und Bedürfnisse des Kunden in einem s.g. "demands and needs test" genau erhoben werden. Erfolgt daraufhin die Empfehlung eines oder mehrerer Versicherungsprodukte so muss der Vermittler eine personalisierte Begründung abgeben, warum er zu bestimmten Versicherungslösungen geraten (oder davon abgeraten) hat.

Versicherungen und Vermittler müssen künftig bei der Produktentwicklung Zielmärkte definieren. Der Vertrieb darf nachweislich nur innerhalb dieser definierten Kundensegmente erfolgen. Ein standardisiertes Produktinformationsblatt, auch für die Sachversicherung, in einer für Endkunden verständlichen Sprache muss an Verbraucher vor dem Abschluss ausgehändigt werden.

Offenlegung und Vermeidung von Interessenskonflikten

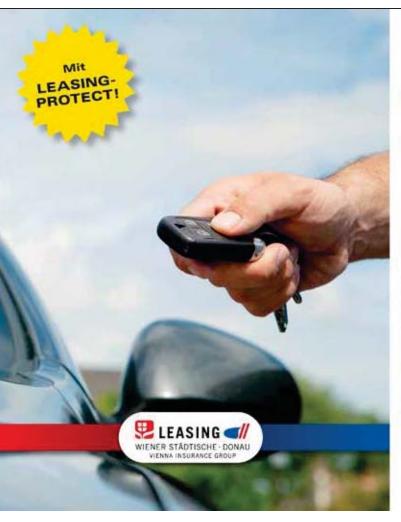
Der gesamte Verkauf von Versicherungsanlageprodukten wird strenger als bisher geregelt und enthält nun eindeutige Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Bietet künftig ein Versicherungsvermittler seine Dienste an, muss er zunächst darüber aufklären, in welchem Rechtsverhältnis er zum Versicherungsunternehmen steht. Diese s.g. "status disclosure" gilt gleichermaßen für Makler, Agenten und angestellte Kundenberater. Weiter ist offenzulegen, wie der Vermittler für seine Dienste entlohnt wird: Auf Basis von Provision, Honorar oder einer Mischform. Zusätzlich sind im Fall von Lebensversicherungen die Gesamtkosten ("total cost disclosure") standardisiert offenzulegen.

Dazu händigt der Vermittler seinem Kunden ein vom Versicherer vorbereitetes Informationsdokument (Key-Information-Document, KID) aus, in dem auch die Kosten enthalten sind.

Das s.g. Cross-Selling von Versicherungsprodukten ist künftig so geregelt, dass dem Kunden mitgeteilt werden muss, ob die Bestandteile von Versicherungspaketen auch einzeln gekauft werden können und wenn ja, zu welchem Preis. Dadurch erhalten Konsumenten eine Entscheidungsgrundlage, ob ein Erwerb einzelner Bausteine kostengünstiger wäre. Weiterhin geben soll es Produktkombinationen, beispielsweise die Bündelung einer Haushalt- mit einer Haftpflichtversicherung, da solche Bündel aus Sicht des Konsumenten oft vorteilhaft sind.

Ein Novum ist auch die Verankerung außergerichtlicher Streitbeilegung, um Konsumenten (und Vermittlern) nach Möglichkeit teure Gerichtsverfahren zu ersparen. Um speziell Klein- und Mittelbetriebe unter den Versicherungsvermittlern zu entlasten müssen diese nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen selbst einen Verantwortlichen im Unternehmen dafür delegieren. Sie dürfen Kunden stattdessen auf bereits im Mitgliedsland vorhandene Schlichtungsstellen verweisen.

Nächste Station der Vermittlerrichtlinie ist im Herbst 2015 das EU Parlament, wo die Debatte startet. Mit einer Beschlussfassung ist nach derzeitiger Lage im 4. Quartal 2015 zu rechnen. Die Mitgliedsstaaten haben IDD danach bis Ende 2017 umzusetzen.



Leasing mit Zahlungsausfalls-versicherung.

LEASINGPROTECT heißt die Zahlungsausfallsversicherung von Wiener Städtische Donau Leasing – zu jedem neuen Leasingvertrag abschließbar! Sie übernimmt das Leasingentgelt bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.

Mit der Vorteilswelt profitieren Ihre KundInnen außerdem von attraktiven Zusatzleistungen rund ums Auto wie z.B. bargeldloses und günstiges Tanken, Einkaufsvorteile bei Forstinger u.v.m.